

Wahlordnung von mathX

Freundinnen und Freunde der Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin

in der durch die Gründungsversammlung vom 7.8.2007 verabschiedeten Fassung.

§1 Geltungsbereich

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen von *mathX*.

§2 Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die fördernden Mitglieder haben kein Wahlrecht.
2. Zur Ausübung des Wahlrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Wahl gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§3 Wahlperiode und Größe des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern zusätzlich zu den geborenen.
2. Es werden zwei Kassenprüferinnen gewählt.
3. Der Vorstand und die Kassenprüferinnen werden auf zwei Jahre gewählt.

§4 Geborene Mitglieder des Vorstandes

1. Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können zu jeder Zeit ausgetauscht werden.
2. Das geborene Mitglied, das Professorin ist, wird vom Institutsrat der Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin ernannt.
3. Das geborene Mitglied aus der Fachschaft wird durch Beschluss der verfassten Studierendenschaft ernannt.
4. Die geborenen Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglieder von *mathX* sein.
5. Die anderen Bestimmungen zu Wahl und Abwahl in dieser Wahlordnung gelten nicht für geborene Mitglieder

§5 Nachwahl

1. Sollten Vorstandsmitglieder zurücktreten oder sonstwie ausfallen, so können die Ämter durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung kann, unabhängig davon, ob Wahlen anstehen oder nicht, für die laufende Wahlperiode nachgewählt werden. Wenn es sich um ein in der Satzung vorgeschriebenes Vorstandsmitglied handelt, muss nachgewählt werden.

§6 Abberufung

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Die Abwahl ist nur gültig, wenn auf der gleichen Sitzung noch eine neue Kandidatin in das Amt des abberufenden Vorstandsmitglieds gewählt wird.

§7 Kandidatinnen

1. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.
2. Der amtierende Vorstand schlägt die Besetzung des neuen Vorstandes vor.
3. Jedes wahlberechtigte Mitglied von *mathX* kann darüber hinaus Vorschläge für die Wahl zum Vorstand schriftlich einreichen. Hierzu bedarf es der zustimmenden Unterschrift von neun weiteren ordentlichen Mitgliedern.
4. Die Namen der Kandidatinnen müssen mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahl der Schriftführerin mitgeteilt werden.

§8 Wahlverlauf

1. Vor jeder Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin.
2. Als erstes werden die Vorsitzende, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin einzeln gewählt. Hierbei hat jedes nach §2 wahlberechtigte Mitglied pro Wahlgang eine Stimme. Jeweils die Kandidatin mit den meisten Stimmen ist gewählt.
3. Über die restlichen Kandidatinnen wird gemeinsam abgestimmt, wobei, soweit diese es wollen, auch die in den vorhergehenden Wahlgängen gescheiterten Kandidatinnen ein weiteres Mal antreten können. Hier hat jedes Mitglied bis zu drei Stimmen, wobei

Stimmen nicht gehäuft werden können. Die drei Kandidatinnen mit den meisten Stimmen werden gewählt, falls sie jeweils von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurden.

4. Bei den Kassenprüferinnen werden alle Kandidatinnen auf einmal abgestimmt. Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die nicht gehäuft werden können. Die beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
5. Mitglied des Vorstandes werden die Kandidatinnen, die von den Wahlberechtigten gewählt wurden und die die Wahl angenommen haben; Kassenprüferinnen die beiden Kandidatinnen, die gewählt wurden und die die Wahl angenommen haben. Abwesende Kandidatinnen müssen vorher schriftlich die Annahme einer evtl. Wahl erklären.
6. Bei Stimmengleichheit kommt es zur Stichwahl.

§9 Sprachliche Gleichstellung

1. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.